

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Physik  
an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau  
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Physik**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 in der Fassung vom 1. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 388), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 3. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2006, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in der Präambel und in § 9 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Technische Universität Chemnitz-Zwickau“ durch die Worte „Technische Universität Chemnitz“ ersetzt.
2. Dem § 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:  
„(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie für die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke zuständig.  
(7) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.“
3. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:  
\* zwei Nachweise für Übungen in der Experimentalphysik,  
\* ein Nachweis einer Übung in Theoretischer Physik,  
\* zwei Nachweise für Übungen in der Mathematik,  
\* ein Gesamtnachweis für das physikalische Grundpraktikum I bis IV,  
\* ein Nachweis für das Chemiepraktikum,  
\* ein Nachweis Informatik.“
4. In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Chemie“ durch die Worte „Chemie oder Informatik“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „, die Namen der Prüfer“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 1 Ziff. 3 werden nach dem Wort „Oberseminar“ die Worte „in Experimentalphysik oder Theoretischer Physik“ gestrichen.
7. § 18 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Beim Freiversuch für die Fachprüfungen Experimentalphysik und Theoretische Physik werden die Nachweise für das Fortgeschrittenen- und Laborpraktikum und für das Oberseminar sowie beim Freiversuch für die Fachprüfung im physikalischen Wahlpflichtfach werden alle in § 17 Abs. 1 Nr. 3 genannten Nachweise von den Zulassungsvoraussetzungen ausgenommen, diese Leistungsnachweise müssen jedoch in der Regel bis zum Ende des achten Semesters erbracht werden.“
8. In § 18 a Abs. 4 werden nach dem Wort „sinngemäß“ die Worte „wie für das physikalische Wahlpflichtfach“ eingefügt.
9. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe “(§ 18 Abs. 2)” durch die Angabe “(§ 19 Abs. 2)” ersetzt.

10. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 5. September 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes